

STATUTEN des Club „8848“

Von der Gründungsversammlung erlassen am 2. November 2018

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen **Club „8848“** besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Pontresina.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt und fördert den Ski- und Schneesport, das „Wir-Gefühl“ und den Zusammenhalt. Es sollen Events am Berg und Infrastrukturverbesserungen realisiert werden. Der Club kann zudem in die Marketingaktivitäten aufgenommen werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

Artikel 3 Finanzierung der Aktivitäten

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Gönnerbeiträge,
- c) Sponsoreneinnahmen,
- d) Projekt- und Leistungsaufträge von Mitgliedern und/oder Dritten,
- e) Beiträge der öffentlichen Hand,
- f) andere Erträge und Einnahmen

Artikel 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein werden die einbezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.

Bei Auflösung und bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das vorhandene Vereinsvermögen der Diavolezza Lagalb AG zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 6 Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vorstands- und Vereinsmitglieder sind von jeglichen persönlichen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere der Nachschusspflicht, entbunden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien

- a) Challenger
- b) Fan (ohne Stimmrecht)
- c) Ehrenmitglieder

Neue Mitgliederkategorien können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zugelassen werden.

Artikel 8 Challenger

Challenger sind Aktivmitglieder (mit einfachem Stimmrecht) des Vereins. Wer die Vereins-Challenge absolviert hat, wird automatisch in den Club 8848 aufgenommen. Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist kostenlos. Wer in einem Tag 11x die Abfahrt und 4x den Fussweg von der Bergstation auf den Piz Lagalb zurücklegt, hat die Challenge geschafft und somit 8848 Höhenmeter absolviert. Die Vorteile als Club-Mitglied „Challenger“ sind der Webseite zu entnehmen.

Artikel 9 Fan

Der Fan ist ein Gönner des Vereins und wird ohne Absolvieren der Challenge in den Verein aufgenommen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss nicht schriftlich erfolgen. Die Vorteile als Club-Mitglied „Fan“ sind der Webseite zu entnehmen.

Artikel 10 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich durch besondere Verdienste im Verein und seinen Aktivitäten ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber nicht beitragspflichtig. Ebenfalls Ehrenmitglied wird, wer die Challenge des ehemaligen Club 8847 absolviert hatte und bereits damals Mitglied war.

Artikel 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Die Mitglieder haben die Statuten, allfällige Reglemente und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

Artikel 12 Mitgliederbeiträge

- a) Die Aktivmitglieder sind zur Zahlung von einem Mitgliederbeitrag von 8'848 Rappen (CHF 88.48) pro Jahr verpflichtet. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr CHF 44.24. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages entsteht mit Beginn des Vereinsjahres.
- b) Den Gönner steht es frei zu, welchen Betrag sie zu welcher Zeit dem Verein zusprechen.

Artikel 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beziehungsweise Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten auf ein Jahresende erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Ausgetretene haben den Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene, beziehungsweise ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. ORGANISATION

Artikel 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 15 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Die Hauptversammlung muss spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss einberufen werden. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied 20 Tage vorher per E-Mail bekannt zu geben.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in).

Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei einer Anwesenheit von mindestens 1/5 der Mitglieder. Bei geringerer Anwesenheit können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefällt werden. Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung auf begründeten Antrag von mindestens einem 1/5 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsrevisoren innerhalb von 30 Tagen stattzufinden.

Artikel 16 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind besonders vorbehalten:

- a) Genehmigung von Protokollen der früheren Hauptversammlung,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevisoren und
- e) Erteilung der Entlastung der Organe,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
- g) Wahl des Präsidenten
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Beschluss des Budgets,
- j) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
- k) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
- l) Beschlussfassung über Anträge.

Artikel 17 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Artikel 18 Arbeitsgruppen

Zur Weiterentwicklung der Vereinsaktivitäten, Infrastruktur oder Organisation von Events am Berg können Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese werden nach Bedarf, projekt- und aufgabenabhängig gebildet. Die Arbeitsgruppen führen jeweils ein Beschlussprotokoll, welches jeweils an den Vorstand geht. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt und genehmigt.

Artikel 19 Anträge

Die Hauptversammlung kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Anträge für die Hauptversammlung sind bis 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Artikel 20 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Personen und wird durch den Präsidenten geleitet.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Präsidenten sowie des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand das ausdrückliche Eintreten beschlossen hat.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Artikel 21 Aufgaben des Vorstandes

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen, gegenüber Behörden, Organisationen und Dritten. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Antrag auf Genehmigung des Rechnungsabschlusses zuhanden der Hauptversammlung,
- c) Antrag des Budgets zuhanden der Hauptversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
- f) Regelung der Organisation der Zeichnungsberechtigung des Vereins und
- g) Bestellung von Arbeitsgruppen,
- h) Einforderung der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder,
- i) Einforderung und Controlling sonstiger Einkünfte aus Verträgen mit Dritten,
- j) Führung der Buchhaltung,
- k) Einladung vor und Protokollführung an den Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung per E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

Artikel 22 Die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt ein Rechnungsrevisor, der dem Vorstand angehört.

Die Revisoren haben die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen, Kassaprüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie haben der Hauptversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Dauer des Mandats beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung und bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das vorhandene Vereinsvermögen der Diavolezza Lagalb AG zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 24 Schlussbestimmungen

In den vorliegenden Statuten nicht geregelte Fälle werden durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die folgende Hauptversammlung entschieden.

Im Übrigen gelten immer die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 60ff. ZGB.

Artikel 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Annahme in der Gründerversammlung in Kraft.

Pontresina, 2. November 2018

Die Präsidentin



Martina Walther

Die weiteren Gründungsmitglieder:



Andrea Gruber



Donat Jösler



Christa Häberlin



Nathalie Müller